



BIS Bremerhavener Gesellschaft für Investitionsförderung und Stadtentwicklung mbH

BIS Bremerhavener Gesellschaft für
Investitionsförderung und Stadtentwicklung mbH
Geschäftsbereich Wirtschaftsförderung
Am Alten Hafen 118
27568 Bremerhaven

Eingangsdatum (BIS / Stempel)

Ansprechpartner (Name / Telefon)

Erklärung zum Mindestlohngesetz für das Land Bremen

1 Allgemeine Angaben

Bitte vollständig eintragen.

Unternehmen / Antragsteller

Firma / Name

Förderprogramm / Schwerpunkt

Titel

Förderungswürdiges Vorhaben

Titel

Antrag¹ Bescheid¹ vom / Unsere Zeichen

_____ / _____

Datum

Aktenzeichen

989/

Geschäftskennzeichen

2 Betrieblicher Mindestlohn

Nach dem am 01.09.2012 in Kraft getretenen Landesmindestlohngesetz² gewähren die Freie Hansestadt Bremen und die Gemeinden Bremen und Bremerhaven sowie Einrichtungen im Sinn von § 4 Landesmindestlohngesetz² Zuwendungen gemäß § 23 BremLHO nur, wenn sich die Zuwendungsempfänger/innen verpflichten, ihren Arbeitnehmer/innen den jeweils zum Zeitpunkt der Projektbewilligung geltenden Mindestlohn, ab 01.12.2022 in Höhe von mindestens 12,29 Euro (brutto) je Zeistunde, zu zahlen.

Dementsprechend verpflichte ich mich / verpflichten wir uns, meinen/unseren Arbeitnehmer/innen ein Entgelt in Höhe des zum Zeitpunkt der Projektbewilligung geltenden Mindestlohns, ab 01.12.2022 in Höhe von mindestens 12,29 Euro (brutto) je Zeistunde, zu zahlen. Dies gilt auch für Aushilfen (Studentische Kräfte) und geringfügig Beschäftigte (450-Euro-Verträge).

Soweit zutreffend:

Der folgende Tarifvertrag kommt für die Beschäftigungsverhältnisse zur Anwendung.

Titel / Beschreibung

¹ Zutreffendes ist anzukreuzen.

² Internet: [Mindestlohngesetz für das Land Bremen \(Landesmindestlohngesetz\)](#) vom 17.07.2012, BremGBI Nr. 22 vom 23.07.2012, zuletzt § 9 geändert, § 8 aufgehoben durch Artikel 1 des [Gesetzes](#) vom 21.06.2022, BremGBI Nr. 64 vom 05.07.2022 zusätzlich [Rundschreiben des Senators für Finanzen Nr. 10/2022](#) vom 07.09.2022 - Änderung des Landesmindestlohns ab 01.12.2022.

3 Subventionserhebliche Tatsachen

Uns ist bekannt, dass sämtliche Angaben im Antrag und in den Anlagen subventionserhebliche Tatbestände im Sinn des § 264 StGB³ beinhalten und alle Tatsachen, die der Bewilligung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Zuwendung entgegenstehen oder für die Rückforderung der Zuwendung erheblich sind, der Zuwendungsstelle unverzüglich mitzuteilen sind.

Unrichtige, unvollständige oder unterlassene Angaben, die subventionserhebliche Tatsachen betreffen und dem Zuwendungsempfänger zum Vorteil gereichen, sind gemäß § 264 StGB³ als Subventionsbetrug strafbar. Diesbezüglich wird auf die besonderen Offenbarungspflichten nach § 3 SubvG⁴ hingewiesen.

Die hier erklärten Tatsachen sind wesentliche Fördervoraussetzungen. Bei unrichtigen Angaben behält sich die Bewilligungsbehörde entsprechende Maßnahmen - einschließlich des nachträglichen Widerrufs des Zuwendungsbescheids - vor.

Ort / Datum / Stempel / Unterschrift des Zuwendungsempfängers

/
geprüft durch BIS

³ Internet: [juris/BMJ - Gesetze/Verordnungen - Einzelnorm StGB § 264](#).

⁴ Internet: [juris/BMJ - Gesetze/Verordnungen - Einzelnorm SubvG § 3](#).